



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/ST 4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen
und Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 170.148/0006- IV/ST4/2012	UV/GSt/Ru/Hu	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	12.12.2012

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (59. Novelle zur KDV 1967)

Entsprechend der EU-Führerscheinrichtlinie und gemäß den Bestimmungen des nationalen Führerscheingesetzes (FSG) werden ab 19.1.2013 neue Lenkberechtigungsklassen eingeführt. In den Bestimmungen über die Fahrschulbildung ist es daher erforderlich, Anpassungen vorzunehmen. Weiters werden mit 1.1.2013 Behörden in der Steiermark zusammengelegt und die Behördenbezeichnung geändert; dies ist in der Anlage 5d, der Liste der Behördenbezeichnungen im Kennzeichen, zu berücksichtigen.

Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) wird gegen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Lediglich bezüglich zweier Änderungsvorschläge der gegenständlichen Novelle kann die BAK keine Zustimmung erteilen:

Zu Z 8 (§ 64b Abs 4):

In dieser Bestimmung wird die Aufteilung der Lehrinhalte im Bereich der theoretischen Fahrschulbildung für die einzelnen Lenkberechtigungsklassen vorgenommen. Gemäß vorliegendem Novellierungsentwurf wird Abs 4 nicht nur an die neuen Lenkberechtigungsklassen angepasst, sondern es erfolgt auch in einzelnen Klassen eine Neufestsetzung der Anzahl der Übungseinheiten.

Die BAK fordert seit vielen Jahren, dass die Lehrinhalte durchforstet werden und die Anzahl der Übungseinheiten in der Theorie deutlich verringert werden sollten. Die neue Fahrschul-

ausbildung sollte nach Ansicht der BAK ihren Schwerpunkt in der Praxis und nicht in der Theorie haben.

Unverständlich ist es daher, dass im gegenständlichen Entwurf bei beinahe allen Lenkberechtigungsklassen die Anzahl der Übungseinheiten in der Theorie unverändert beibehalten werden (zB für die Lenkberechtigung der Klasse B werden weiterhin 32 Übungseinheiten Theorie benötigt), einzig bei der Klasse F findet eine deutliche Reduzierung von 34 auf 24 Übungseinheiten statt.

Die BAK fordert daher, dass auch hinsichtlich der anderen Lenkberechtigungsklassen die Möglichkeit einer entsprechenden Verringerung der Theoriestunden überprüft wird; damit könnten auch die Ausbildungskosten deutlich reduziert werden.

Zu Z 7 (§ 64b Abs 6 Z 1):

Die Bestimmung über die Mindestdauer für die praktische Ausbildung für die Klasse der Motorräder wurde bereits mit der 57. KDV-Novelle (BGBl II 432/2011) auf die Klassen A1 und A2 erweitert. Diese Novelle müsste auch hier zugrunde gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
f.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.